

Satzung

Cluster Zerspanungs-
technik e.V.



Satzung

vom 22.06.2023

Präambel

Die Mitgliederversammlung hat am 22.06.2023 beschlossen, den Namen des Vereins „GVD – Gemeinnützige Vereinigung der Drehteilehersteller e. V.“ in „Cluster Zerspanungstechnik e.V.“ zu ändern. In dieser Mitgliederversammlung wurde auch die Satzung neu gefasst.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein (im Folgenden „Branchenverband“) führt den Namen „**Cluster Zerspanungstechnik e.V.**“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Register-Nr. 460 173) eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in 78559 Gosheim. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Sitz verlegt werden.
- (3) Alle Amtsbezeichnungen in der vorliegenden Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 Zweck des Branchenverbandes

- (1) Das Cluster Zerspanungstechnik e. V. setzt sich folgende Aufgaben:
 1. Förderung der Ausbildung in den Berufsbildern der Zerspanungstechnik;
 2. Förderung der Weiterbildung von Fachkräften in dieser Berufsrichtung;
 3. Vertretung der gemeinsamen wirtschaftlichen, fachlichen und technischen Interessen aller Mitglieder gegenüber anderen Wirtschaftszweigen, den Behörden und sonstigen Stellen des öffentlichen Lebens;
 4. Unterrichtung und Beratung der Mitglieder sowie Förderung und Unterstützung ihrer gewerblichen Tätigkeit.
- (2) Der Branchenverband verfolgt keinen religiösen oder politischen Zweck.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Branchenverband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem Verein, Verband oder einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung beitreten.

§ 4 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Gerichtsstand für die den Branchenverband betreffenden Angelegenheiten mit Ausnahme der Vereinsregistersachen ist Spaichingen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder sind Unternehmen der Zerspanungstechnik.
- (2) Unternehmen anderer Branchen, die in der Zerspanungstechnik ausbilden, können auf Antrag als aktive Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Fördermitglieder sind Technologie- und Dienstleistungspartner entlang der Wertschöpfungskette der Zerspanungstechnik. Sie unterstützen die Aufgaben und Leistungen des Branchenverbandes finanziell und ideell.
- (4) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrags in Textform.
- (5) Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaftsdauer beträgt mindestens zwei Jahre.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Austritt oder Ausschluss.
- (8) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von zwei Jahren bis dahin erfüllt ist. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand in Textform bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen.
- (9) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied

1. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Branchenverbandes grob verletzt,
 2. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane trotz schriftlicher Aufforderung nicht befolgt,
 3. das Vermögen, den Ruf oder das Ansehen des Branchenverbandes schädigt,
 4. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Branchenverband trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (10) Vor der Beschlussfassung des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Bis zur Entscheidung des Vorstandes ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (11) Fallen die Voraussetzungen in § 5 Abs. 1 und 2 für die aktive Mitgliedschaft weg, wird das Mitglied als Fördermitglied weitergeführt.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen verpflichtet. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Branchenverbandes, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Branchenverband ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei pro Geschäftsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem doppelten des Jahresbeitrages besteht.
- (3) Die Beiträge werden stets im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder nehmen an den Arbeiten und Leistungen des Branchenverbandes teil.

- (2) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Branchenverbandes sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Branchenverbandes zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Branchenverbandes entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, den Branchenverband bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und dem Vorstand die zur Durchsetzung der Verbandsaufgaben und zur Beitragsbemessung benötigten Auskünfte ordnungsgemäß zu erteilen. Der Vorstand hat Einzelangaben aus dem Geschäftsbetrieb der Mitglieder vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Branchenverband laufend über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse in Textform zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 1. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 2. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 3. Mitteilung von Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (insbesondere Anzahl der Mitarbeiter).
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Branchenverbandes und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Branchenverband dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Organe des Branchenverbandes

Organe des Branchenverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlungen und Sitzungen

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der Versammlung in Textform bekannt gemacht. Einberufungen zu Sitzungen des Vorstandes und der vom Vorstand eingesetzten Gremien erfolgen in Textform mit einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Sitzungen der Organe werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.

- (3) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In Vorstandssitzungen können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Branchenverbandes erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) In Mitgliederversammlungen und Sitzungen wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt, wenn die Versammlung keine andere Abstimmungsart beschließt.
- (6) Bei Wahlen wird, wenn sich mindestens zwei Kandidaten für ein Vereinsamt bewerben, schriftlich und geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
- (7) Mitgliederversammlungen können auch virtuell ohne physischen Versammlungsort durchgeführt werden. Die Mitglieder sind mit der Einladung darüber zu informieren, wie Sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Sitzungen können auch telefonisch oder mittels Videokonferenz durchgeführt werden. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen in Textform oder telefonisch gefasst werden.
- (8) Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform unter der vom Branchenverband gespeicherten Mailadresse abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist für die Abgabe der Stimmen muss mindestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe betragen.
- (9) Mitgliederversammlungen und Sitzungen sind nicht öffentlich. Gäste oder Sachverständige können vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter zugelassen werden, wenn die Versammlung nichts Gegenteiliges beschließt.

- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 2. Genehmigung der Jahresrechnung,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer,
 5. Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen gem. § 6,
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Branchenverbandes,
 7. Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge,
 8. Beschlussfassung über alle anderen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet in jedem Geschäftsjahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Branchenverbandes erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Anträge, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder als Dringlichkeitsanträge anerkannt werden.
- (5) Weitere Förmlichkeiten der Mitgliederversammlung ergeben sich aus § 9 dieser Satzung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und zwischen 3 und 10 weiteren Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (3) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 BGB. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, wobei jedes Jahr die Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Wahl steht (rollierendes System). Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt worden ist.
- (5) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst einen Monat nach Eingang wirksam.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Aufwendungsersatzansprüche zu beschließen.
- (9) Die Förmlichkeiten der Sitzungen des Vorstandes ergeben sich aus § 9 dieser Satzung.

§ 12 Cluster-Manager

- (1) Der Vorstand kann einen Cluster-Manager als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB anstellen. Den Umfang der Tätigkeiten des Cluster-Managers bestimmt der Vorstand.
- (2) Der Cluster-Manager ist hinsichtlich der laufenden Geschäfte vertretungsberechtigt, kann aber keine Dauerschuldverhältnisse und keine Verbindlichkeiten über 10.000 € eingehen. Der Cluster-Manager ist mit seiner Vertretungsbefugnis in das Vereinsregister einzutragen.

§ 13 Vergütung, Aufwendungsersatz und Haftung

- (1) Die Tätigkeit in den Organen und Gremien des Branchenverbandes ist in der Regel ehrenamtlich.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand des 1. und 2. Vorsitzenden kann der Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Branchenverbandes eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Branchenverband für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern. Sind die Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Branchenverband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 14 Gremien

Zur Durchführung besonderer Aufgaben oder zur Beratung der Organe können vom Vorstand ständige oder nur für bestimmte Zwecke tätige Gremien berufen werden.

§ 15 Ordnungen

Der Vorstand kann Ordnungen beschließen, die für alle Mitglieder verbindlich sind. Die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 16 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf zwei Jahre.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch zu prüfen, mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer den Vorstand unverzüglich unterrichten.

§ 17 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Branchenverbandes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben und in dem verbandseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

- (2) Der Branchenverband nimmt den Namen, die Adresse, die E-Mail-Adresse, die Bankverbindung und Daten, die für das Beitragswesen relevant sind, auf. Diese Informationen werden in dem verbandseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Zwecks des Branchenverbandes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (4) Den Organen des Branchenverbandes und allen Mitarbeitern oder sonst für den Branchenverband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Branchenverband hinaus.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht
 1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten;
 2. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind;
 3. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 4. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind;
 5. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen;
 6. seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (6) Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab dem Datum des Austritts aufbewahrt.

§ 18 Auflösung des Branchenverbandes

- (1) Die Auflösung des Branchenverbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen
- (2) Im Falle der Auflösung des Branchenverbandes sind die Liquidatoren die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes, soweit nicht in der Auflösungsversammlung etwas anderes beschlossen wird. Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen ist der Erwin-Teufel-Schule in Spaichingen, Fachbereich Zerspanungstechnik, zuzuführen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.06.2023 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Satzung a.u.w.w.ber Kraft.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art oder soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen. Die Änderung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.



Cluster Zerspanungstechnik e.V.

www.cluster-zerspanungstechnik.de
info@cluster-zerspanungstechnik.de